

**Gebührensatzung
zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede
- Abfallentsorgungsgebührensatzung -
vom 21. Dezember 2009
i. d. F. der 12. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514/SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380/392), des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2008 (GV NRW S. 460), und des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rhede vom 21. Dezember 2009 hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 16. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Abfallentsorgungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung und sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen erhebt die Stadt Rhede zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher der an der Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Abfallgefäß abgemeldet und eingezogen wird.

**§ 2 ^{1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12}
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Anzahl, Größe und Abfuhrhäufigkeit der Abfallgefäße.

¹ § 2 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) neu gefasst durch 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010 (Ratsbeschluss vom 15.12.2010), in Kraft getreten am 01.01.2011

² § 2 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) neu gefasst durch 2. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2013 (Ratsbeschluss vom 18.12.2013), in Kraft getreten am 01.01.2014

³ § 2 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) neu gefasst durch 3. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014 (Ratsbeschluss vom 17.12.2014), in Kraft getreten am 01.01.2015

⁴ § 2 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) neu gefasst durch 4. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015 (Ratsbeschluss vom 16.12.2015), in Kraft getreten am 01.01.2016

⁵ § 2 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) neu gefasst durch 5. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 (Ratsbeschluss vom 14.12.2016), in Kraft getreten am 01.01.2017

⁶ § 2 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) neu gefasst durch 6. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2017 (Ratsbeschluss vom 13.12.2017), in Kraft getreten am 01.01.2018

⁷ § 2 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) neu gefasst durch 7. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2018 (Ratsbeschluss vom 19.12.2018), in Kraft getreten am 01.01.2019

⁸ § 2 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) neu gefasst durch 8. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2019 (Ratsbeschluss vom 18.12.2019), in Kraft getreten am 01.01.2020

⁹ § 2 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) neu gefasst durch 9. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2020 (Ratsbeschluss vom 16.12.2020), in Kraft getreten am 01.01.2021

¹⁰ § 2 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) neu gefasst durch 10. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2021 (Ratsbeschluss vom 15.12.2021), in Kraft getreten am 01.01.2022

¹¹ § 2 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) neu gefasst durch 11. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2022 (Ratsbeschluss vom 14.12.2022), in Kraft getreten am 01.01.2023

¹² § 2 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) bis c) neu gefasst durch 12. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2023 (Ratsbeschluss vom 20.12.2023), in Kraft getreten am 01.01.2024

(2) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

a) bei zweiwöchentlicher Entleerung der Systemgefäße für Restabfall	
60-l-Restabfallgefäß	132,55 €
90-l-Restabfallgefäß	153,43 €
120-l-Restabfallgefäß	176,15 €
240-l-Restabfallgefäß	267,01 €
b) 1.100-l-Restabfallcontainer	
1.100-l-Restabfallcontainer bei wöchentlicher Leerung	2.195,50 €
1.100-l-Restabfallcontainer bei vierzehntäglicher Leerung	1.225,62 €
1.100-l-Restabfallcontainer bei vierwöchentlicher Leerung	724,74 €
c) bei zweiwöchentlicher Entleerung der Systemgefäße für Bioabfall	
60-l-Bioabfallgefäß	48,13 €
90-l-Bioabfallgefäß	55,54 €
120-l-Bioabfallgefäß	64,78 €
240-l-Bioabfallgefäß	101,75 €
d) Abfallsack	
Restabfallsack	6,50 €
Bioabfallsack	4,50 €

Die monatliche Abfallentsorgungsgebühr zu den Buchstaben a) bis c) beträgt ein Zwölftel der jährlichen Gebühr.

- (3) In der Abfallentsorgungsgebühr sind auch die Kosten für die leihweise Überlassung der Gefäße enthalten. Im Übrigen sind in der lfd. Benutzungsgebühr auch die Kosten für die Sperrgutabfuhr, die Altpapierentsorgung sowie für sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen enthalten.
- (4) Für die Änderung der Systemgefäßgröße bzw. des Gefäßbestandes auf dem Grundstück wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben. Eine Änderung im Kalenderjahr ist gebührenfrei.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die nach § 2 zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt Rhede durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 sind in vierteljährlichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. Sie sind an die Stadtkasse Rhede zu zahlen. Gibt der Gebührenbescheid andere 4 Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Die Umtauschgebühr nach § 2 Abs. 4 ist innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede vom 20. Dezember 2002 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2008 außer Kraft.